

Satzung über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz **Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr** **2 Änderung**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl LSA S.133), hat der Stadtrat der Stadt Zeitz am ... folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Zeitz gewährt ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz.

§ 3

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Für nachfolgende in Funktionen berufene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag gewährt:

1.	Stadtwehrleiter	100,00 €
2.	Stellvertretender Stadtwehrleiter	40,00 €
3.	Leiter einer Ortswehr	40,00 €
4.	Stellvertretender Leiter einer Ortswehr	20,00 €
5.	Jugendfeuerwehrwart einer Kinder- und Jugendortsfeuerwehr	40,00 €
6.	Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Im Falle der Verhinderung einer in Absatz 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Wegfall der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf funktionsbezogene Entschädigung besteht während der Amtszeit.

(2) Wird die Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 8,00 Euro je Einsatz. Dieses gilt nicht für unmittelbare Folgeeinsätze und Einsatzübungen.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Feuerwache leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 4,00 Euro je Bereitschaftsdienst.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Brandsicherheitswachen nach § 20 Abs. 1 BrSchG LSA leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 8,00 € je Einsatz. Bei Brandsicherheitswachen, die über eine Einsatzzeit von 2 Stunden hinausgehen, wird ab der dritten Einsatzstunde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 3,00 € je angefangene Einsatzstunde gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden ohne Unterschied der Dienststellung gewährt.

(5) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter Gruppenführer/ örtlichen Einsatzleiter oder dem Einsatzleiter und hat namentlich zu erfolgen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ausbilder

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, welche als Ausbilder Grundausbildungslehrgänge (Truppmann I und Truppmann II) durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 250,00 Euro je Ausbildungslehrgang. Sofern die Ausbildung nur anteilig übernommen wird, erhält das Mitglied den entsprechenden Anteil an der in Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung im Verhältnis der geleisteten Ausbildungsstunden zu den Gesamtstunden des Ausbildungslehrganges.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen eines Ausbildungslehrganges nach Absatz 1 als Hilfskräfte eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro je Ausbildungstag.

§ 7

Auslagenersatz

(1) Die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden nach Maßgabe des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Die Reise ist vorab mit Begründung zu beantragen und muss genehmigt werden.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Reisekostenvergütung kann nur gewährt werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Dienstreise ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 9

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalls gem. § 9 Abs. 4 und § 10 BrSchG.

(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(3) Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird für den entstandenen Verdienstauffall bzw. das entstandene Zeitversäumnis ein pauschaler Durchschnitts-/Stundensatz von 11,50 Euro gezahlt. Der pauschale Durchschnitts-/Stundensatz nach Satz 1 wird auf max. 8 Stunden pro Tag und 5 Tage die Woche gedeckelt.

(4) Der Ersatz von Verdienstauffall erfolgt nur, wenn innerhalb von sechs Monaten ein entsprechender Antrag gestellt wird und im Fall eines Verdienstauffalls infolge Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, diese erfolgreich absolviert wurden, was nachzuweisen ist.

§ 10

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 sowie § 5 dieser Satzung wird jeweils zum 15. des Folgemonats gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 3 wird quartalsweise gezahlt, wobei für die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 und 2 die in einem Kalendermonat geleisteten Einsatz- und Bereitschaftsdienste zugrunde gelegt werden.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung wird innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ausbildungslehrganges gezahlt.

(3) Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat nach Antragstellung erstattet.

(4) Reisekostenvergütung und Verdienstausfallersatz werden nach Antragstellung erstattet.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeitz vom 01.01.2018 außer Kraft.